

RS OGH 1996/11/7 6Ob2085/96b, 6Ob129/10d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1996

Norm

ABGB §1029 A1

WTBO §41

WTBO §48

Rechtssatz

Auf die Befugnisse des Kanzleiverwesers eines Witwenfortbetriebes und/oder Deszendentenfortbetriebes ist § 1029 ABGB anzuwenden. Für außergewöhnliche Maßnahmen bedarf auch der Kanzleiverweser der Genehmigung des Vertretenen, wenn dieser minderjährig ist, daher der Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2085/96b

Entscheidungstext OGH 07.11.1996 6 Ob 2085/96b

Veröff: SZ 69/249

- 6 Ob 129/10d

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 129/10d

Ähnlich; Beisatz: Um die Rechtsfolgen des § 1029 Abs 1 Satz 2 ABGB eintreten zu lassen, muss mit dem Anvertrauen der Verwaltung eine Vollmachtserteilung nicht ausdrücklich verbunden werden, die Betrauung der Verwaltung darf nur nicht erkennbar auf das Innenverhältnis beschränkt, also eine Bevollmächtigung irgendwelcher Art nicht ausgeschlossen sein. (T1); Beisatz: Gedeckt sind von der Verwaltervollmacht Tätigkeiten der ordentlichen Verwaltung, wenn diese gewöhnlich mit der betreffenden Verwaltungsart verbunden sind. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105667

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at